

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN
JAHRESBERICHT 2020**

VORWORT

Gemäß Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung; im Folgenden: Verhaltenskodex), der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden: Beratender Ausschuss) veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Arbeit.

Der Jahresbericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 wurde vom Ausschuss am 30. März 2021 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen in den Jahren 2020 und 2021

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Der Beratende Ausschuss wurde gebeten, zwei Fälle möglicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu untersuchen, von denen einer zum Zeitpunkt der Annahme dieses Jahresberichts noch anhängig ist.

Der Ausschuss erhielt drei Anfragen von Mitgliedern, die ihn um Ratschläge zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes baten. Der Ausschuss beantwortete das Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

In diesem Jahr hat sich die Zahl der Angelegenheiten, mit denen sich der Ausschuss zu befassen hatte, verringert, was auf einen allgemeinen Rückgang der Nebentätigkeiten der Mitglieder und auf die Reisebeschränkungen aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, die dazu führten, dass deutlich weniger Erklärungen zur Teilnahme an Veranstaltungen abgegeben wurden.

Wie bisher sorgte der Beratende Ausschuss im Dienst der Mitglieder und des Organs in Bezug auf Ethik und Transparenz für höchste Standards, indem er sicherstellte, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden.

Zu diesem Zweck hat der Präsident im April 2020 auch eine Sensibilisierungskampagne zur Bedeutung des Verhaltenskodex gestartet und die Mitglieder an ihre Offenlegungspflichten gemäß dem Verhaltenskodex und seinen Durchführungsmaßnahmen erinnert.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) weiterhin die von den Mitgliedern im entsprechenden Jahr eingereichten Erklärungen der finanziellen Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Insgesamt wurden 39 neue Erklärungen über finanzielle Interessen von neuen Mitgliedern eingereicht. Darunter waren 27 Erklärungen von Mitgliedern, die ihr Amt nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 antraten. Die Zahl der aktualisierten Erklärungen über finanzielle Interessen, die im Rahmen der im Verhaltenskodex vorgesehenen üblichen Verpflichtungen abgegeben wurden, betrug 129, was 110 Mitgliedern entspricht. Schließlich wurden 31 Erklärungen zur Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen von 28 Mitgliedern eingereicht und anschließend veröffentlicht.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte enthält die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Gemäß den Leitprinzipien handeln die Mitglieder nur im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Einschränkungen betreffend die Umstände, unter denen ehemalige Mitglieder einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen, sind in Artikel 6 des Verhaltenskodex festgelegt.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition für „Interessenkonflikt“ gegeben (d. h. ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte das Mitglied in einem solchen Fall zu unternehmen hat. Wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies dem Präsidenten schriftlich mit. Wird der Konflikt nicht anhand der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds deutlich, weist das Mitglied außerdem, bevor es im Plenum oder einem Gremium des Parlaments spricht oder abstimmt oder, falls es als Berichterstatter vorgeschlagen wird, in Bezug auf das betreffende Thema auf einen etwaigen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hin.

Zudem sind in dem Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die finanziellen Interessen verankert. Insbesondere geben die Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, die die geforderten Pflichtangaben (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und auch während des Mandats, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) in präziser Form enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die ursprüngliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als MdEP abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen. Mitglieder, die ihre Erklärung über die finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Gremien gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Offenlegungspflichten werden durch die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die von Personen oder Organisationen außerhalb einer offiziellen EP-Delegation organisiert werden, unverzüglich zu melden, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten von anderen bezahlt oder erstattet wurden (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: Organe der Union, Behörden der Mitgliedsstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.).

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidenten alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und sie abzugeben. Zudem lehnen die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke ab, deren Wert mehr als etwa 150 EUR beträgt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen des Präsidenten prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und der Präsident kann einen Beschluss über eine der Sanktionen nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Parlaments fassen.

2 DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex eingerichtet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt der Präsident zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Für die ersten zweieinhalb Jahre der 9. Wahlperiode hat der Präsident am 23. Oktober 2019 die folgenden Personen zu ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses ernannt:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Giuliano PISAPIA (S&D, Italien),
- Karen MELCHIOR (Renew, Dänemark),
- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Geert Bourgeois (ECR, Belgien).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion. Reservemitglieder sind derzeit:

- Gerolf ANNEMANS (ID, Belgien),
- Helmut SCHOLZ (GUE/NGL, Deutschland).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, führt jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

Im Jahr 2020 waren Frau HÜBNER, Herr PISAPIA und Frau MELCHIOR die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die den Vorsitz innehatten. Das Mandat von Frau MELCHIOR als Vorsitzende läuft bis Ende April 2021.

2.3 Sitzungen in den Jahren 2020 und 2021

Der Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses für 2020 wurde am 11. November 2019 angenommen. Mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie mussten die meisten der für 2020 geplanten Sitzungen des Beratenden Ausschusses abgesagt werden. Nichtsdestotrotz hat der Beratende Ausschuss seine Arbeit fortgesetzt, indem er alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten behandelte und in den Fällen, in denen dies nach der Geschäftsordnung des Ausschusses möglich war, Entscheidungen im schriftlichen Verfahren traf.

Sitzungskalender für 2020

Dienstag, 21. Januar¹
Dienstag, 18. Februar
Dienstag, 17. März²
Dienstag 21. April²
Dienstag, 26. Mai²
Dienstag, 23. Juni ²
Dienstag, 14. Juli
Dienstag, 8. September²
Dienstag, 13. Oktober²
Dienstag, 17. November²
Dienstag, 8. Dezember²

¹ Die Sitzung wurde auf den 28. Januar 2020 verschoben.

² Dieses Treffen wurde abgesagt.

Im Jahr 2020 traf sich der Beratende Ausschuss zu vier Sitzungen:

Kalender der im Jahr 2020 abgehaltenen Sitzungen

Dienstag, 28. Januar
Dienstag, 18. Februar
Dienstag, 20. Februar (außerordentliche Sitzung)
Dienstag, 14. Juli

Am 12. November 2020 nahm der Beratende Ausschuss den Sitzungskalender für das Jahr 2021 an.

Sitzungskalender für 2021

Dienstag, 26. Januar
Dienstag, 23. Februar
Dienstag, 16. März
Dienstag, 13. April
Dienstag, 25. Mai
Dienstag, 15. Juni
Dienstag, 13. Juli
Dienstag, 7. September
Dienstag, 26. Oktober
Dienstag, 30. November
Dienstag, 14. Dezember

2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss ist verantwortlich für:

- Beratung für Mitglieder auf deren Anfrage zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Jedes Mitglied kann sich mit der Bitte um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes an den Ausschuss wenden und ist berechtigt, sich auf diese Orientierungshilfe zu berufen.

- Bewertung von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beratung des Präsidenten über mögliche zu ergreifende Maßnahmen.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen des Präsidenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 176 der Geschäftsordnung.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5.1 Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Im Jahr 2020 hat der Präsident den Beratenden Ausschuss mit zwei möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst.

Die erste Befassung betraf das Versäumnis eines Mitglieds, die Offenlegungspflichten in Bezug auf eine unentgeltliche Position innerhalb eines Verbandes zu erfüllen. Der Präsident bat den Ausschuss, die Umstände des angeblichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zu prüfen. Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds kam der Beratende Ausschuss in seiner Empfehlung an den Präsidenten zu dem Schluss, dass das Versäumnis des Mitglieds, den in den Artikeln 3 und 4 des Verhaltenskodex genannten Berichtspflichten nachzukommen, einen Verstoß gegen den Kodex darstellte, der einen Interessenkonflikt verursacht haben könnte.

Der Präsident befasste den Beratenden Ausschuss mit einem zweiten Fall eines angeblichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, bei dem es um die Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht durch ein Mitglied in Bezug auf den Besitz von Beteiligungen an einem Unternehmen ging. Die Bewertung dieser Angelegenheit durch den Beratenden Ausschuss wird 2021 abgeschlossen sein.

2.5.2 Beratung bei der Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex

Im Laufe des Jahres erhielt der Beratende Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 drei förmliche Anträge von Mitgliedern auf Beratung zur Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex.

Der erste Fall betraf das Ersuchen eines Mitglieds um Beratung zu den Auswirkungen, die die Aufnahme einer Nebentätigkeit als Direktor in einem privaten Unternehmen auf seine Erklärung über finanzielle Interessen haben würde. Insbesondere bat das Mitglied den Ausschuss um Hinweise zur Offenlegung einer solchen Position, die unentgeltlich wäre und dem Mitglied nur das Recht auf Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten gäbe. Darüber hinaus wies das Mitglied auf die Möglichkeit hin, alternativ zu einer direkten Vergütung Aktienoptionen angeboten zu bekommen, und bat um Rat, wie solche Optionen in der Erklärung über finanzielle Interessen offengelegt werden können. Der Beratende Ausschuss schloss seine Prüfung mit dem

Hinweis auf die geltenden Vorschriften des Verhaltenskodex ab und empfahl dem Mitglied, die Position als Direktor gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Kodex offenzulegen, wobei er gleichzeitig die Möglichkeit betonte, in dem entsprechenden Abschnitt der Erklärung zusätzliche Angaben über die erhaltene Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten zu machen. Darüber hinaus riet der Beratende Ausschuss dem Mitglied, jede angebotene Aktienoption entweder gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f offenzulegen, sofern eine der Bedingungen dafür erfüllt sein sollte, oder gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h als finanzielles Interesse, das die Ausübung seiner Pflichten als Mitglied beeinflussen könnte.

Der zweite Fall betraf ein Ersuchen um Beratung über den möglichen Interessenkonflikt, der sich aus der Position eines Abgeordneten im Parlament und der Annahme einer unentgeltlichen Position als Mitglied des Beirats eines europäischen Netzwerks von Organisationen ergibt. Der Beratende Ausschuss nahm die geltenden Regeln des Verhaltenskodex zur Kenntnis und empfahl dem

Mitglied für den Fall, dass es als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter zu einem Thema vorgeschlagen werden sollte, das mit der Arbeit des Netzwerks in Zusammenhang steht, entweder die Position als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter abzulehnen oder auf eine private Beteiligung an dem betreffenden Netzwerk zu verzichten.

Der dritte Fall betraf das Ersuchen eines Mitglieds um Beratung bei der Anwendung von Artikel 4 des Verhaltenskodex und dem möglichen Interessenkonflikt, der sich aus der Annahme einer vergüteten Funktion als Vorsitzender der Jahreshauptversammlung einer Aktiengesellschaft ergibt. Der Beratende Ausschuss hat die geltenden Regeln des Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und den Anwendungsbereich von Artikel 4 des Kodex präzisiert. Darüber hinaus riet der Beratende Ausschuss dem Mitglied, die Funktion des Vorsitzenden der Jahreshauptversammlung des Unternehmens unter den in Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d des Kodex genannten Bedingungen offenzulegen. Schließlich empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied für den Fall, dass es als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter zu einem Thema vorgeschlagen werden sollte, das mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zusammenhängt, entweder die Position als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter abzulehnen oder auf eine private Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen zu verzichten.

Darüber hinaus hat das Sekretariat während dieses Zeitraums wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Sensibilisierung für die Bedeutung des Verhaltenskodex

Seit Beginn seines Mandats hat der Beratende Ausschuss bei mehreren Gelegenheiten die Notwendigkeit betont, die Mitglieder für die Bedeutung des Verhaltenskodex zu sensibilisieren.

Im April 2020 startete der Präsident auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses eine Sensibilisierungskampagne zur Bedeutung des Verhaltenskodex und erinnerte alle Mitglieder an die für sie geltenden Offenlegungspflichten gemäß dem Verhaltenskodex und seinen Durchführungsbestimmungen.

3.2 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode) eine Erklärung über die finanziellen Interessen ab. 2020 reichten 21 neuen Mitgliedern ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein. Darunter waren 27 Erklärungen von Mitgliedern, die ihr Amt nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020 antraten.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, mitteilen müssen. Als Ergebnis dieser Verpflichtung wurden dem Präsidenten im Laufe des Jahres 2020 129 aktualisierte Erklärungen von 110 Mitgliedern vorgelegt.

3.3 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen für ein Kontrollverfahren niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung somit nicht geklärt wird, entscheidet der Präsident über die weitere Vorgehensweise.

Im Laufe des Jahres findet das Kontrollverfahren auf neue Erklärungen von neuen Mitgliedern, die ihr Mandat nach einer Wahl antreten, und von denjenigen, deren Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, Anwendung. Außerdem wird es bei geänderten Fassungen bestehender Erklärungen angewandt.

4 VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Es ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
60, rue Wiertz
SPA AK 07B022
B-1047 Brüssel